

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheim
vom 17.02.2005 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19.12.2000 (GVBl. S. 257) und vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheim
vom 17.02.2005 (Ausfertigungsdatum)**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheim in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.03.2003 (Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 25.10.2003, Nr. 10/2003) wird wie folgt geändert:

§1

1. § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Sofern in Bebauungsplangebieten die Vollgeschosszahl festgesetzt ist, zählt abweichend von Satz 2 die Höchstzahl der möglichen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§2

2. § 6 Gemeindeanteil erhält folgende Fassung:

Für alle bis zum 31.12.2004 fertig gestellten Maßnahmen beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand 60 %. Ab 01.01.2005 beteiligt sich die Gemeinde mit 50 % an den Investitionsaufwendungen.

§ 3

3. § 7 Beitragssatz erhält folgende Fassung:


Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt und wird gemäß § 7a Abs. 5 ThürKAG für die entsprechenden beitragspflichtigen Investitionsmaßnahmen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchheim, den 17.02.2005


Wolfgang Lehmann
Bürgermeister

